

Corroboratio

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*moneatis*¹, *moneri mandare dignemini*²
habeatis et teneatis pro absoluto³ / pro exempto⁴/
*relaxetis et absolvatis*⁵
*inhibeatis*⁶
*dispensetis*⁷
*leves, grosses et in formam debitam redigas et ... tradas et expeditas*⁸.

In vielen Fällen enthält nun dieser zweite Teil der Dispositio eine diplomatisch wichtige Ergänzung. Sie besteht aus einer mittels Relativsatz in die Anweisung des Offizials eingefügten direkten rechtserheblichen Formel, wie folgendes Beispiel zeigt: «vobis mandamus quatenus ipsum N ... pro eius contumacia, *quem nos excommunicamus in hiis scriptis*, excommunicatum ... publice nunciatis»⁹. Das Verbum dieses Relativsatzes bezieht sich stets auf die Weisung des Offizials und sein dispositiver Gehalt wird durch das hinzugefügte «in hiis scriptis» o. ä. unterstrichen¹⁰. Mit dem Einschub aber eines solchen rechtserheblichen Elements erlangt der aktenmäßige Brief gleichzeitig eine dispositive Wirkung und rückt damit in die Nähe der Urkunde.

H) *Corroboratio*

Im vorliegenden Untersuchungsmaterial kommt die Beglaubigungsformel von einer Ausnahme abgesehen¹¹, nur in den Offizialatsurkunden vor. Jedoch enthalten nicht alle Offizialatsurkunden eine *Corroboratio*¹².

¹ Nr. 30, 47, 60, 61, 62, 73, 99, 114, 119, 120, 123, 125, 126, 127, 132, 138, 149, 150, 155.

² Nr. 103.

³ Nr. 51, 93.

⁴ Nr. 63, 64.

⁵ Nr. 110.

⁶ Nr. 74.

⁷ Nr. 145.

⁸ Nr. 16, 49; cf. Nr. 90.

⁹ Nr. 73.

¹⁰ Nr. 3, 6, 10, 12, 15, 20, 25, 26, 27, 29, 30, 35, 37, 38, 39, 47, 50, 52, 56, 61, 62, 70, 73, 78, 82, 83, 84, 85, 88, 91, 94, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 105, 110, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 132, 138, 142, 144, 146, 149, 150, 152, 153, 154, 156.

¹¹ Nr. 70.

¹² Die Formulare Nr. 107 und 113 sind unvollständig und werden hier ausgeklammert. Zur Diskussion stehen noch Nr. 44, 48, 88.

Hier scheint ein weiteres Kriterium sichtbar zu werden, das möglicherweise für das Verständnis der zeitgenössischen, d. h. spätmittelalterlichen Wertung der Urkunden von Bedeutung sein kann¹. Denn zwei der drei Urkundenformulare ohne Corroboratio mit welchen die Einsetzung einer Amtsperson vollzogen und bestätigt wird, und die insofern auch vom Inhalt her dispositiv sind, nennen sich selber Akten und verweisen auf beigefügte Urkunden². In den Augen des damaligen Offizials müssen also diese Schreiben mehr Briefcharakter und weniger rechtserheblichen Wert besessen haben³; umgekehrt ausgedrückt, dürften Urkunden mit einer Corroborationsformel von stärkerer Geltung gewesen sein.

Die im Formularbuch vorkommenden Corroborationsformeln künden wenigstens die Unterschrift des Notars⁴, meist aber auch die Besiegelung⁵ und gelegentlich dazu noch die eigenhändige Unterschrift des Offizials⁶ als Beglaubigungsmittel an.

I) *Datum*

Bezeichnend für Formularsammlungen ist es, daß das Eschatokoll mit den Datierungsangaben stark gekürzt ist⁷. Im Offizialatsformularbuch von Lausanne beschränkt sich deshalb dieser Formulartitel meist auf die bloßen Hinweise «Datum N», «Datum etc.» oder «Datum die N mensis N anno N». Bei einigen ist allerdings eine ausführlichere Datierung mit Jahres-, Monats-, Tages- und zudem auch Ortsangaben stehen geblieben⁸, wobei das letzte Element bisweilen zu einer Form wie «Datum Lausanne in auditorio curie nostre nobis pro tribunali sedentibus

¹ In Untersuchungen über die hochmittelalterlichen Privaturkunden wird immer wieder festgestellt, daß bei einem Teil der Urkunden die Corroboratio fehlt; das Problem müßte einmal im Zusammenhang behandelt werden.

² Nr. 44, 48, schließen den Kontext mit: «Cui actui tamquam legitimo nos officiali prefatus auctoritatem nostram interponimus pariter et decretum».

³ Das gilt wohl auch für das dritte Beispiel, eine Revocatio (Nr. 88, cf. oben p. 55), das aber den zitierten Kontextschluß-Satz nicht enthält.

⁴ Nr. 34.

⁵ Nr. 23, 92, 75, 109.

⁶ Nr. 79, 104, 106.

⁷ Cf. etwa die in MGH *Formulae* abgedruckten Sammlungen.

⁸ Eine Datierung ist stehen geblieben Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 71, 73 (1509); Nr. 134, 142 (1522); Nr. 137 (1524); Nr. 144 (1528); Nr. 152, 154, 155, 156 (1533). – Ortsangabe in Nr. 16, 21, 22, 26, 39, 43, 48, 50, 51, 69, 70, 71, 78, 79, 81, 82, 92, 94, 97, 98, 100, 103, 106, 126, 127, 151 (Lausanne); Nr. 150, 151, 152, 153, 154 (Genf).